Beiträge zum Rechte der Gemischten Schiedsgerichtshöfe

auf Grund des Teils X des Versailler Vertrages.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte,
der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt von dem

Gerichtsassessor a. D. Paul Kempner
zu Berlin.

Berichterstatter: Herr Professor Dr. Fleischmann.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Auszug

1922
Druck von H. S. Hermann & Co. in Berlin

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41534926_0373

Die Einrichtung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe (G. S. G.), ihr Verhältnis zur Staatsgewalt der beteiligten und nichtbeteiligten Staaten, sowie die Hauptgebiete ihrer Zuständigkeit geben zu den Ausführungen des I. Kapitels und seiner Unterabteilungen Veranlassung.

Die Zuständigkeit der gemäß Art. 304/5 des Versailler Vertrages (V. V.) zu bildenden G. S. G. ist in den Abschnitten III, IV, V und VII des Teils X V. V. bestimmt. Einzelne G. S. G. haben sich in ihren Prozeßordnungen eine über den V. V. hinausgehende allgemeine Kompetenzkompetenz erteilt. Diese wird vom englischen Ausführungsrecht nicht anerkannt, im übrigen ausführungsrechtlich nicht angefochten. Ihre Rechtsgültigkeit ist zweifelhaft.

Zur Würdigung des Aufbaus des Teils X V. V., der im Abschn. III Geldverbindlichkeiten, im Abschn. IV das Schicksal der Zwangsverwaltungs- und Liquidationsmaßnahmen, im Abschn. V rechtsgeschäftliche, prozessuale und urheberrechtliche Beziehungen behandelt, bedarf es des Eingehens auf die Entstehungsgeschichte. Der Aufbau entbehrt, wie Wolff zuerst zutreffend erkannte, der Logik. Auszugehen ist von der Regelung der Wirksamkeit der Vorkriegs- bezw. Vorhandelsverbotsverträge; anzuschließen wäre die Regelung der Zwangsverwaltungen und Liquidationen der Vermögen, wie sie hiernach für den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Handelsverbote feststehen. Zum Schluß hätte die Behandlung der Sondergeldschulden zu erfolgen.

Dem Teil X (wirtschaftliche Bestimmungen) steht im System des V. V., wie in Kapitel II, Abschnitt I ausgeführt, gegenüber Teil VIII (Wiedergutmachungen). Dieser Gegensatz ist bei der Auslegung der Einzelbestimmungen zu beachten. Teil VIII steht grundsätzlich unter dem Gesichtspunkt des Vergeltungsrechts, Teil X unter dem der Gleichberechtigung. Zweck des Teils X sollte sein: Wiederherstellung privatrechtlicher Beziehungen. Die hiervon abweichende, in Abschn. IV des Teils X den Gegnerstaaten vorbehaltene Befugnis, auch nach Inkrafttreten des V. V. deutsches Eigentum zu liquidieren, ist lex specialis zu Teil VIII und dadurch in Teil X geraten, daß man die Bestimmungen über die schwebenden Zwangsverwaltungen und Liquidationen nicht auseinanderreißen wollte, sie aber notwendigerweise sowohl unter den Gesichtspunkt „Wiedergutmachung", als unter den normierter privatrechtlicher Beziehungen stellen mußte. Entsprechender Vorbehalt ist deshalb in Teil VIII in Art. 242 gemacht.

Im gleichen Kapitel, Abschnitt II, wird die Entstehungsgeschichte behandelt: Abschn. III und der wesentlichste Teil von Abschn. V stammen von Engländern (Payne und Sir A. Pollock). Die endgültige Form von Art. 296 nebst Anl. rührt aus der gemeinsamen Ausarbeitung von Engländern und Franzosen (Payne, Alphand) her. Abschn. IV stammt von Jaudon (Frankreich). Alphand und Jaudon (jetzige französische Staatsvertreter beim G. S. G.) haben bei der Vorbereitung in ihren Kriegsstellungen zusammengewirkt.

Hinsichtlich der Vorkriegs- (richtiger Vorhandelsverbots) verträge ist die Bestimmung des Art. 299 a ein Kompromiß zwischen dem vom englischen Common Law statuierten Prinzip der Auflösung bestehender Verträge zwischen Feinden durch Kriegsausbruch und dem kontinentalen Grundsatz, daß Krieg Privatrechtsverhältnisse nicht berührt. Grundsätzlich folgt der Friedensvertrag dem englischen Prinzip. Von der Auflösung bleiben aber diejenigen Verträge verschont, die durch Vorleistung des einen Teiles bereits auf eine reine Geldforderung für den anderen Teil zurückgeführt sind.

Die Regelung der Zwangsverwaltungen beruht durchaus auf der französischen Rechtsgestaltung dieses Gebiets.

Das auf englische Anregung zurückgehende Verrechnungsverfahren (Clearing) sollte ursprünglich für alle Teilnehmer am V. V. obligatorisch sein. Infolge des Einspruchs der Vereinigten Staaten wurde in letzter Stunde aus dem obligatorischen ein fakultatives, das in der Friedenskonferenz sogenannte amerikanische System. Das bedingte außer erheblichen Änderungen im Text des Art. 296 die Hinzufügung des Absatzes h zu Art. 297.

Die im Abschnitt III des Kapitels II besprochenen allgemeinen Auslegungsregeln für diese Vorschriften des V. V. sind: Verhandlungen vor dem Versailler Notenwechsel und Meinungen der beteiligten Verfasser gelten nicht zu Lasten des deutschen Teils. Stets zu beachten ist dagegen die Stellung der einzelnen Vorschriften im System des V. V. Interpretation zur Erreichung des vom Auslegenden erstrebten größtmöglichen Vorteils für seine Seite (so Alphand und Gidel-Barrault) ist unzulässig, maßgebend vielmehr die Logik der einzelnen Bestimmungen. Dem Deutschen steht als Besiegtem das Recht zur Seite, daß gegen ihn normierte Ausnahmegesetze eingeschränkt auszulegen sind.

Kapitel II, Abschnitt IV: Da der G. S. G. kein nationales Forum haben kann, besteht keine lex fori für die G. S. G. Der G. S. G. muß Kollisionsnormen selbst aufstellen.

Kapitel III spricht von den Abschnitten III—V des Teiles X; von ihnen gilt insbesondere: Sowohl der Ausdruck „Vorkriegs-", wie „Vorfriedensverträge" ist unzutreffend.

Entscheidend für die Aufhebung ist nicht, ob die Aufhebung nach einzelstaatlicher Gesetzgebung möglich war, (dann wäre für die Frage der Gültigkeit die Entscheidung des Kriegsrechts der beteiligten Länder maßgebend); wesentlich ist, ob nach Kriegsrecht einer Partei die Vertragseingehung mit der Gegenpartei verboten war. Das Verbot zur Eingehung neuer Verträge hat die Folge der Aufhebung bestehender gezeitigt. Deutschland hat keine Vertragseingehungsverbote und keine Auflösungsbefugnisse erlassen. Auch § 89 des St. G. B. bestimmt nicht das Gegenteil. Das Vorliegen irgendwelchen Handelsverbotes zwischen den beteiligten Staaten genügt nicht. Es muß sich auch auf die konkreten Vertragsparteien beziehen. Daß das Verbot gerade die im Streit befindliche Vertragsgattung umfaßte, ist nicht unerläßlich. Denn die Handelsverbote ergingen nach Personengruppen, nicht nach Sachgebieten, wie in Kapitel III, Abschnitt II ausgeführt. Überall, wo Staatsangehörigkeit eine Rolle spielt, ist maßgebend für ihren Besitz der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Handelsverbots (§ 1 Anl. hinter Art. 303).

Die genannten Prinzipien gelten nicht für juristische Personen. Für diese hat sich das Prinzip der feindlichen Kontrolle durchgesetzt: nicht nur mit Deutschen war der Handel verboten, sondern auch mit solchen englischen etc. Gesellschaften, deren Beteiligte nur oder überwiegend Deutsche waren. Das Kontrollprinzip bedeutet aber nicht, wie vielfach angenommen, daß die kontrollierten Gesellschaften die Staatsangehörigkeit der Kontrollgruppe erwerben. Die Anwendung des Kontrollprinzips im Recht der Vorhandelsverbotsverträge folgt nicht aus Art. 297 b, der das Kontrollprinzip im Liquidationsrecht einführt; die Anwendung auf dem Gebiete des Vertragsrechts beruht vielmehr auf der Bezugnahme auf die Handelsverbote in § 1 Anl. hinter Art. 303. Auf Personenvereinigungen ohne Rechtsfähigkeit, bei denen einzelne Teilhaber Gegnerstaaten angehören, wird die Auflösungsregel aus materiellen Gründen bezüglich des Vertragsverhältnisses der Gesellschafter untereinander stets durchgreifen. Bei Verträgen der Gesellschaft mit Dritten wird das Kontrollprinzip kumuliert mit dem Nationalitätsprinzip anzuwenden sein.

Abgesehen von einigen, im Abschnitt III dieses Kapitels besprochenen, im V. V. ausdrücklich normierten Ausnahmen von der Auflösungsregel hinsichtlich des Personenkreises, gilt die Auflösungsregel gemäß Art. 299 a, Satz 2 nicht für „dettes et autres obligations pécuniaires résultant de l'exécution d'un acte ou paiement prévu par ces contrats." „Dettes et autres obligations pécuniaires" ist terminus technicus des V. V. Er ist Überschrift für Abschn. III des Teils X. Hier werden aus der sonstigen Regelung reine Geldschulden ausgesondert. Der Abgrenzung dieser in

Abschn. III näher zu regelnden, grundsätzlich Geltung behaltenden Verbindlichkeiten dient Art. 299 a.

Aus dem Abgrenzungszweck ergibt sich als Inhalt der Bestimmung: Die Aufhebung greift nicht Platz, wenn Handlungen vorgenommen sind, die die Obligation auf eine Geldschuld des einen Teiles zurückführen, insbesondere der andere Teil vorgeleistet hat. Nach § 2 a Anl. hinter Art. 303 gilt bei auf Eigentumsverschaffung gerichteten Verträgen als Vorleistung nicht die Erbringung der vollen Leistung im Rechtssinne, sondern die Entäußerung des einen Teiles von dem wirtschaftlichen Wert des zu leistenden Gutes. Der Grundsatz kann nur für erfüllungsfähige Verträge gelten; familien- und erbrechtliche Verträge können sich nicht auf reine Geldschulden konzentrieren. Hieraus folgt, wie Gidel-Barrault zugestehen, daß solche Verträge dem Art. 299 nicht unterfallen. Vereinigt ein Vertrag dingliche und obligatorische Verpflichtungen miteinander (insbesondere der Gesellschaftsvertrag), so wird § 3 Anl. hinter Art. 303 dahin anzuwenden sein, daß bei Untrennbarkeit der ganze Vertrag als aufgehoben gilt.

In Abschnitt IV des III. Kapitels folgt eine Behandlung der Wiederinkraftsetzungsbefugnis der Gegnerstaaten nach Art 299 b. Auf Grund dessen sind von den Regierungen teils generelle, teils spezielle Aufrechterhaltungsbegehren gestellt worden. Allgemeininteresse im Sinn dieser Bestimmung muß der Gegensatz zum Interesse der beteiligten Partei sein. Das Bestehen eines internationalen Welthandelsinteresses zu fordern, geht zu weit. Es gibt ein französisches, ein englisches, ein belgisches u. s. f. Allgemeininteresse. Bei obligatorischen, insbesondere Gesellschaftsverträgen, liegen die Verhältnisse des Allgemeininteresses von Fall zu Fall verschieden, so daß ihre generelle Aufrechterhaltung unzulässig erscheint. Bei Verträgen, die volkswirtschaftliches Allgemeininteresse haben, insbesondere Verträgen über Rohstoffe, muß das Wiederherstellungsrecht des Art. 299 b gegenstandslos sein, wenn in dem Abkommen von Brüssel, Spa etc. Naturallieferungspflichten des Deutschen Reiches über den gleichen Gegenstand begründet sind. Damit ist das betreffende Allgemeininteresse konsumiert. Gleiches gilt bei Lieferungen, die nach wirtschaftlicher Lage vor dem Kriege aus Gebieten zu erfolgen hatten, die durch den V. V. auf Gegnerstaaten übergegangen sind. Keinesfalls trifft der belgische Standpunkt zu, nach dem das Allgemeininteresse schon dann obwaltet, wenn die Aufrechterhaltung lediglich bezweckt, der Vertragspartei die Geltendmachung eines im Vertrage selbst liegenden Vertragsaufhebungsrechtes und damit verbundenen Schadenersatzanspruchs zu ermöglichen. Das Allgemeininteresse ist ein selbständiges Tatbestandsmerkmal für die Zubilligung der Entschädigung, die dem G. S. G. in Art. 299 b, Abs. 2, übertragen ist. Es muß gleich-

falls der Aburteilung durch die G. S. G. unterliegen. Wäre die Feststellung des Allgemeininteresses durch die Regierung mehr als eine Parteibehauptung, so dürfte die Partei nicht bei Vorliegen der Erklärung auf die Rechte aus dem Vertrag verzichten, sich vergleichen etc.

Der in Art. 299, Abs. 2, normierte Schadenersatz ist nicht vom Deutschen Reich, vielmehr von der die Vertragsaufrechterhaltung heischenden Partei zu tragen, was auch das französische Schrifttum und französische offiziöse Veröffentlichungen anerkennen. Es folgt aus dem Charakter des Teils X V. V. und ist jetzt anerkannt. Der Grundsatz des Art. 299 a entspricht bezüglich der bei veränderter Preisgestaltung sich ergebenden Interessenkollission der in den einzelnen Vertragsstaaten durchgedrungenen Rechtsprechung, die das Risiko der Preisentwicklung dem Leistungsgläubiger zuschiebt. Wenn infolge des Aufrechterhaltungsbegehrens dieser den Leistungsanspruch behält, muß er auch entschädigen. Den G. S. G. muß die Befugnis zugesprochen werden, den Vertragsinhalt durch Richterspruch abzuändern.

Bei Aufrechterhaltung bleibt der Vertrag mit den Aufhebungsgründen, die in ihm selbst von den Parteien vereinbart waren, in Kraft. Der Einleitungssatz zu § 2 Anl. hinter Art. 303 sagt ausdrücklich „unter Vorbehalt abweichender Vertragsbestimmungen". Durch die aus dem Vertrage selbst folgende Auflösung, Kündigung etc. kann bei Verträgen, die im Gegensatz zur Regel des Art. 299 als aufrechterhalten gelten, eine Vertragspartei Schaden erleiden, genau wie dies möglich ist, wenn ein Vertrag auf Verlangen einer Gegnerstaatsregierung aufrechterhalten wird (Art. 299 b). Ebenso wie für jenen Fall, soll auch hier eine Geldentschädigung der benachteiligten Partei zu Hilfe kommen. Darauf zielt Art. 300 d. Die Bestimmung, „eine der dunkelsten des V. V.", gehört inhaltlich nicht zwischen Art 300 c und 300 e. Sie scheint dort nachträglich eingeschoben zu sein, weil man den logischen Platz für sie nicht fand. Ursprünglich stand sie offenbar bei den allgemeinen Bestimmungen des Art. 299a. Das ergibt sich daraus, daß bis zur Beanstandung durch die deutsche Delegation die Worte „zwischen Feinden" fehlten. Daraus, daß die Bestimmungen Art. 300 c und e heterogene Fälle betreffen, folgt aber auch, daß im Falle von Art. 300 d der dort in Bezug genommene Art. 300 c nur in der Weise angewandt werden darf, daß die G. S. G. der benachteiligten Partei eine Geldentschädigung zubilligen können. Die Wiederherstellung des alten Zustandes kann nicht gemeint sein, da hierdurch das Prinzip (Art. 299 a und Einleitungssatz zu § 2 Anl. hinter Art. 303) in sich selbst aufgehoben wäre. Es ergibt sich ferner, daß der Schadenersatz nicht dem Deutschen Reich, sondern dem Vertragsgegner zur Last fällt. Mit Gidel-Barrault ist noch ein dritter, auch für den deutschen Teil belangreicher Fall solchen Schadenersatzes anzuerken-

nen: nämlich die Analogie zu Art. 299 b bei Verträgen, die kraft der Ausnahme der Anl. 2 hinter Art. 303 als aufrechterhalten gelten. Das ist wichtig.

Zu den aufrechterhaltenen vertraglichen Aufhebungsgründen gehören nicht die Fälle der Clausula rebus sic stantibus. Diese betreffen den gleichen Tatbestand, den Art. 299 a durch Allgemeinstatuierung der Vertragsaufhebung regelt und durch das Recht der Gegnerstaaten gemäß Art. 299 b ausgestaltet. Die Regelung des V. V. setzt die frühere gesetzliche oder vertragliche Regelung des gleichen Tatbestandes außer Kraft. Dies Verhältnis zum Wiederinkraftsetzungsrecht, im deutschen Schrifttum bestritten, ist anerkannt in dem französischen Gesetz vom 5. 5. 1920, durch den Art. 4 der Loi Failliot für diese Fälle aufgehoben wird. Im Regelfalle des Art. 299 a ist daher kein Ersatzanspruch für bereits bewirkte Aufwendungen gegeben. Solche sind vielmehr kondizierbar, falls es nicht Sachleistungen sind, durch deren Vollzug der Vertrag unanfechtbar wurde (Art. 299 a Satz 2). Nach Art 299, Satz 2 ist die Sachleistung ausnahmsweise aber auch dann nicht kondizierbar, wenn sie mit Genehmigung einer der Krieg führenden Regierungen vorgenommen wurde. Art. 299 e bedeutet jedoch — was vielfach übersehen wurde — nicht, daß Verträge durch Genehmigung eines der Krieg führenden Staaten gültig geschlossen wurden. Das kann nur von Verträgen gelten, die von den beiderseitigen Regierungen genehmigt sind.